

AUS DEM LUXEMBURGER PITAVAU

von Tony Jungblut

Die Drangsale eines Henkers.

Im gleichen Jahre erließ Maria Theresia ein neues, provisorisches Reglement, laut welchem die Löhne und Nebeneinkommen ihrer Henker erheblich beschränkt wurden. Der Entwurf dieses Reglementes war dem Rat bereits im Jahre 1739 unterbreitet und von den hohen Herren provisorisch für gut befunden worden. Unter dieses neue Reglement, das aus 19 Artikeln bestand, fiel denn als erster Schwindt. Dieser vom Pech verfolgte, aber Unverzagte, in dessen Privatleben es nur wenige Lichtblicke und schöne Stunden gegeben, protestierte nach zwei Monaten gegen diese ungerechte Aenderung. Er wandte sich an Maria Theresia nach Brüssel und hob in seinem Schreiben die einzelnen Artikel ausführlich hervor. Aber irgendwie — ob absichtlich oder nicht weiß auch die Provinzialrat nicht in seinem seinerzeitigen Rapport — ging dieses Schreiben beim Posttransporte verloren. Drei Jahre später, nachdem Schwindt, der nichts von dem Verlust wußte, längst alle Hoffnungen aufgegeben, erneuerte er sein Gesuch. Im Juli 1745 gelangte es endlich zur Prüfung durch den Provinzialrat nach Luxemburg zurück, der Schwindt in den meisten seiner Punkte zustimmte. Da nun Schwindt darauf hinwies, daß seine Vorgänger weit besser bezahlt gewesen seien, gab auch Benoit, der Abt von Münster, sein Gutachten ab. Benoit, der den Interessen Schwindts zuwidergesinnt war, legte ein Schriftstück aus dem Jahre 1616 vor, um zu beweisen, daß die Scharfrichter damals noch niedriger entschädigt wurden.

Aus der Beschwerdeschrift Schwindts geht manches hervor, das das tragische Los dieser Menschen beleuchtet. Was den Psychologen aufmerken läßt, ist die Selbsterkenntnis seines Berufes u. dessen Wertung. Man gewinnt die Ueberzeugung, daß nicht all die Henker der düstern Jahrhunderte aus einem bloßen grausamen Instinkt, einem brutalen Triebe zu diesem Berufe gingen. Oft war es die Notwendigkeit zur Erhaltung des nackten Lebens.

Welches waren die Hauptpunkte von Schwindts Beschwerde?

Die Reisespesen für eine Exekution seien vollständig ungenügend. Man zahle ihm bloß 3 Gulden und 10 sols pro Tag bei einer vorgeschriebenen Reiseroute von 7 Meilen; ein Zehrgeld, das kaum zur notwendigen Nahrung für sich und den Gehilfen hinreiche. Wobei zu berücksichtigen sei, daß die unselige Beschäftigung, die sie beide ausübten, sie aus der Gesellschaft der übrigen Menschen ausschließe und sie aus diesem Grunde oft das Doppelte oder Dreifache zahlen mußten, um überhaupt bedient zu werden.

Unter solchen Umständen verbleibe ihm nicht einmal genug, um einen Gehilfen anständig zu bezahlen, damit dessen Familie keine Not leide. Nicht zu sprechen von den Exekutionen, wo er ein Pferd mieten müsse, was weit mehr koste, als er überhaupt verdiene.

Was die Anwendung der gewöhnlichen und schweren Tortur bei Verbrechen betreffe, so erhalte er je 5 Gulden und 5

sols. Trotz der Schwierigkeiten, der Mühe und der Dauer einer solchen grausamen und gefährlichen Prozedur wolle er sich dieser mäßigen Entschädigung fügen, wenn der Betrag für den jeweiligen Ankauf eines Hemdes, das er jedem Verbrecher vor der Exekution anziehen müsse, erhöht werde. Die Taxe des Zwangsverhörs billige er mit Respekt. Aber für eine derart mühevollen, fürchterliche und der Natur entgegengesetzte Exekution wie die Strangulation (Hinrichtung durch den Strick) zahle man bloß 7 Gulden — für die Hinrichtung in effigie 3 Gulden und 10 sols, also genau die Hälfte von dem, was seine Vorgänger erhalten.

Zu diesen Exekutionen zwingt man ihn zum Ueberfluß noch, Leiter und Kette zu liefern, was ihm absolut unmöglich sei, da die Leiter allein 23 Gulden koste. Hinrichtungen mit dem Strick seien sehr seltener Natur in Luxemburg und eine solche Leiter gewöhnlich morsch und unbrauchbar geworden, bevor sich der Fall erneuere. In der ganzen Welt finde man keinen Henker, der eine solche furchtbare Hinrichtung für 7 Gulden vollziehe.

Statuta Undt Übungen des Probstgerichts zu Lutzemburgs de anno 1496

Tar der Erlönnungs Undt Kostens so dem Scharfrichter zu Lutzemburgs Von alters zugewiesen Undt noch Also Underhalten werden sollen

Erstlich gebührt dem Scharfrichter Jedes Tages Undt dem Wegg so er Auf Ersuchen des Hochgerichtsherrn aussiehet für den Kosten Undt Zehrungs für sich Undt seinen Diener 1 Thaller
Doch muß er im Sommer tags sieben Undt im Winter vier Meilen reisen

Item so oft er seine Instrumenta ahnbindet Undt fortet gebührt ihme 1 Fl Gulden

Item Wan er richtet of Feyr gleich erlaß gestalt Wille Alomah 3 Fl florins

Man gibt ihme auch so er mit dem feueh richtet den Steill einzusetzen Undt die Hutte zu cauwen 1 Fl florin
Kadtbrechen Undt sonst Von extraordinari Executionen gebührt ihme Weiters nicht dan funst Herren gulden
er richte gleiche hieften mit den menschen oder nicht

Diese Ordnung ist am 23 July 1605 durch Probst Undt mahñ der probstey Lutzemburgs nachfolgender gestalt Undt provision geendert worde

Also heut 19 augusti 1616 ist des Scharfrichters Ordnung aus bemoglichen Urfaßt provisionweis durch probst Undt mahñ der probstey Lutzemburgs moderirt worde wie folgt
Erstlich ist er Verreiste oder lige an den Ortherrn daß er erfordert würde still solle er für sich seine Knechten Undt pferde für Vacation Undt den Kosten Weiters nicht haben dan drey Carolus gulden

Erstlich gebührt dem Votten Jedes Tags Ein maßigen Kosten Undt Zehrungs tariert 14 S

Item darbenebet Jedes Tags so langs er aus ist für seine Erlönnungs 10 S

Henkertarif aus dem Jahre 1496

Die Beerdigung der Leiche eines Hingerichteten erfordere die Beihilfe zweier Männer; für diese widerliche Arbeit fordere er also 7 Gulden anstatt 3 Gulden und 10 sols. Das Rädern eines Missetäters bei lebendigem Leibe wie auch das Viertel mit nachfolgendem Gnadenschuß vermöge er nicht allein zu bewerkstelligen. Um Unfälle zu vermeiden, müsse er öfters einen oder zwei fremde Henker zur Assistenz herbeirufen. Auch diese Entschädigung sei von früher 28 Gulden auf die Hälfte heruntergesetzt worden. Das Gleiche gelte für die Exekution eines Missetäters durch den Scheiterhaufen, wo er ihm vorerst eine Faust abschneiden und außerdem den Scheiterhaufen errichten müsse. Dafür bezahle man bloß 20 Gulden.

Einen Verbrecher mit glühenden Zangen zu zwicken und ihm die Zunge zu durchstechen oder abzuschneiden, sei ungerecht bezahlt, da er sich für 3 Gulden und 10 Sols unmöglich die notwendigen Instrumente beschaffen könne. Wenn er die Leiche eines Delinquenten vom Schaffott aus durch die Stadt fahre, so hoffe er, falls sich der Weg über den Bereich der Stadt erstrecke, Reisespesen zu erhalten.

Die Enthauptung eines Verbrechers u. das Anbringen des abgeschlagenen Kopfes an einem Pfahl oder galgenartigen Gerüst werde nur mehr mit 7 Gulden honoriert. Das bedeute den dritten Teil von früher. Was solle er bloß anfangen, wenn ihm das Unglück widerfahre, nicht mit einem einzigen Hieb den Kopf abzutrennen und er den hierauf stehenden Strafen ausgesetzt sei!

Manchmal schleife er den Kadaver eines Selbstmörders auf einer Hürde durch die Straßen der Stadt. Für bare 7 Gulden müsse er Hürde und Pferde stellen! Und niemand wolle ihm eine Hürde liefern od. verkaufen, gerade weil er es sei und wegen seines schändlichen Berufes. So sei er gezwungen, sich an gewisse Arbeiter zu wenden, deren Hilfe er mit Gold aufwiegen müsse, wie ihm dies bereits in ähnlichen Fällen widerfahren sei.

Die Verbrennung eines Tieres wolle er gern für 8 Gulden besorgen, wenn er dazu weder ein Gespann noch ein Pferd benötige.

Die öffentliche Auspeitschung eines Verbrechers durch ein Dorf oder eine Stadt, für welche Exekution man ihm 3 Gulden zahle, gehe nicht ohne einen Gehilfen, der 3 Gulden Tageslohn verlange. Den Lohn von 5 Gulden für Brandmarkung und 2 Gulden für die Strafe des Prangers (gen. «de Stillchen vom Föschmarkt») billige er mit Respekt. Desgleichen den Tarif von 7 Gulden für das Abschneiden von Nase oder Ohren.

*

Dunkle, alte Zeit!

Bereits zu Beginn habe ich die sogenannten Nebeneinkommen und Freiheiten der Scharfrichter kurz erwähnt, die das Volk in Form von Abgaben tragen mußte. Um die Zeit (1741), als Maria Theresia dieses neue Reglement für ihre Henker erließ, war dem Henker das Alleinrecht auf die Latrinreinigung — wohl aus den angeführten Gründen — entzogen